



Rechnungsprüfungsordnung der Stadt Siegen		
Ordnungsziffer	Zuständigkeit	Ratsbeschluss vom
14.010	Rechnungsprüfungsamt	25.03.2009

Für die Durchführung der in den §§ 59 Abs. 3 und 4, 92 Abs. 4 und 5 und 101 bis 105 und 116 Abs. 6 der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen (GO NRW), zuletzt geändert durch Gesetz vom 24.06.2008 (GV NRW S. 514), enthaltenen Bestimmungen hat der Rat der Stadt Siegen in seiner Sitzung am 25.03.2009 folgende Rechnungsprüfungsordnung beschlossen:

§ 1

Aufgaben und Verfahren des Rechnungsprüfungsausschusses

- (1) Die Aufgaben des Rechnungsprüfungsausschusses bestimmen sich nach §§ 59 Abs. 3 und 4, 92 Abs. 4 und 5, 101, 105 Abs. 5, und 116 Abs. 6 GO NRW sowie nach dieser Rechnungsprüfungsordnung.
- (2) Der Rechnungsprüfungsausschuss legt
 - a) den Bericht über die Prüfung der Eröffnungsbilanz
 - b) die Berichte über die Prüfung des Jahres- und Gesamtabchlusses
 - c) die Darstellung der wesentlichen Inhalte der Prüfungsberichte der Gemeindeprüfungsanstalt
 - d) Berichte über Prüfungen, die das Rechnungsprüfungsamt in besonderem Auftrage des Rates vorgenommen hat,
 - e) Prüfberichte und Prüfungsfeststellungen von besonderer Bedeutungmit dem Ergebnis seiner Beratung dem Rat vor.
- (3) Auf Empfehlung des Rechnungsprüfungsausschusses sollen Prüfberichte und Prüfungsfeststellungen in den jeweils zuständigen Fachausschüssen beraten werden.
- (4) Der Rechnungsprüfungsausschuss tritt zusammen, wenn es die Geschäfte erfordern. Soweit nichts anderes gesetzlich oder in dieser RPO bestimmt ist, gilt die Geschäftsordnung des Rates.
- (5) Vorlagen an den Rechnungsprüfungsausschuss werden von der Leiterin/dem Leiter der örtlichen Rechnungsprüfung unterzeichnet, sofern keine Zuständigkeit des Bürgermeisters gegeben ist.
- (6) Die Leiterin/der Leiter der örtlichen Rechnungsprüfung nimmt an den Sitzungen des Rechnungsprüfungsausschusses teil. Weitere Bedienstete werden nach Bedarf hinzugezogen.

§ 2

Prüfung der Eröffnungsbilanz, des Jahresabschlusses und des Gesamtabchlusses

- (1) Zur Prüfung der Eröffnungsbilanz, des Jahresabschlusses und des Gesamtabchlusses bedient sich der Rechnungsprüfungsausschuss gemäß § 101 Abs. 8 GO NRW der örtlichen Rechnungsprüfung.

Über Art und Umfang der Prüfung sowie über das Ergebnis der Prüfung sind ein Prüfungsbericht einschließlich Bestätigungsvermerk (bzw. Vermerk über die Versagung) gegenüber dem Rechnungsprüfungsausschuss abzugeben.

- (2) Der Rechnungsprüfungsausschuss berät den Bericht/Vermerk der örtlichen Rechnungsprüfung und tritt diesem bei oder erstellt einen eigenen Bericht/Vermerk gegenüber dem Rat. Der Vermerk des Rechnungsprüfungsausschusses ist vom Vorsitzenden zu unterzeichnen und dem Rat zwecks Feststellung der Eröffnungsbilanz, Feststellung des Jahresabschlusses und Erteilung der Entlastung bzw. zur Bestätigung des Gesamtabchlusses vorzulegen.

§ 3

Stellung der örtlichen Rechnungsprüfung

- (1) Die Stadt Siegen unterhält eine örtliche Rechnungsprüfung gemäß § 102 Abs. 1 Satz 1 GO NRW.
- (2) Die örtliche Rechnungsprüfung der Stadt Siegen trägt die Bezeichnung „Rechnungsprüfungsamt“.
- (3) Das Rechnungsprüfungsamt ist gemäß § 104 Abs. 1 GO NRW dem Rat unmittelbar verantwortlich, in seiner sachlichen Tätigkeit ihm unmittelbar unterstellt und von fachlichen Weisungen frei.
- (4) In der Beurteilung der Prüfungsvorgänge ist das Rechnungsprüfungsamt nur dem Gesetz unterworfen.
- (5) Die Bürgermeisterin/der Bürgermeister ist Dienstvorgesetzte/Dienstvorgesetzter der Dienstkräfte des Rechnungsprüfungsamtes.
- (6) Die Leiterin/der Leiter und die Prüferinnen/Prüfer des Rechnungsprüfungsamtes werden vom Rat bestellt und abberufen.

§ 4

Aufgaben des Rechnungsprüfungsamtes

- (1) Das Rechnungsprüfungsamt hat folgende durch Gesetz (§§ 92 i.V.m. 101 Abs. 8, 103 und 116 i.V.m. 101 Abs. 8 GO NRW und Korruptionsbekämpfungsgesetz) übertragene Pflichtaufgaben:
 - a) die Prüfung der Eröffnungsbilanz
 - b) die Prüfung des Jahresabschlusses der Stadt Siegen
 - c) die Prüfung der Jahresabschlüsse der in § 97 Abs. 1 Nr. 1, 2 und 4 GO NRW benannten Sondervermögen
 - d) die Prüfung des Gesamtabchlusses

- e) die laufende Prüfung der Vorgänge in der Finanzbuchhaltung zur Vorbereitung der Prüfung des Jahresabschlusses
 - f) die dauernde Überwachung der Zahlungsabwicklung der Gemeinde und ihrer Sondervermögen sowie die Vornahme der Prüfungen
 - g) bei Durchführung der Finanzbuchhaltung mit Hilfe automatisierter Datenverarbeitung (DV-Buchführung) der Gemeinde und ihrer Sondervermögen die Prüfung der Programme vor ihrer Anwendung
 - h) die Prüfung der Finanzvorfälle gemäß § 100 Abs. 4 der Landeshaushaltsordnung (Vorprüfung)
 - i) die Prüfung von Vergaben
 - j) die Wahrnehmung der Aufgaben nach den §§ 12 und 13 Korruptionsbekämpfungsgesetz.
- (2) Über die gesetzlichen Pflichtaufgaben hinaus überträgt der Rat dem Rechnungsprüfungsamt aufgrund des § 103 Abs. 2 GO NRW folgende weitere Aufgaben:
1. die Prüfung der Verwaltung auf Ordnungsmäßigkeit, Zweckmäßigkeit und Wirtschaftlichkeit einschließlich der technisch wirtschaftlichen Prüfung von Bau- und Investitionsmaßnahmen
 2. die Prüfung der Betätigung der Stadt als Gesellschafter, Aktionär oder Mitglied in Gesellschaften und anderen Vereinigungen des privaten Rechts oder in der Rechtsform der Anstalt des öffentlichen Rechts gemäß § 114 a GO NRW
 3. die Prüfung der Kassen-, Buch- und Betriebsführung bzw. die Prüfung von Jahresabschlüssen, die sich die Stadt bei einer Beteiligung, bei der Hingabe eines Darlehens oder sonst vorbehalten hat
 4. die Prüfung der Vorräte, Vermögensbestände und geldwerten Drucksachen
 5. die Prüfung von Anordnungen vor ihrer Zuleitung an die Stadtkasse (Visakontrolle). Die Festlegung des Umfanges der Visakontrolle erfolgt durch die Leitung des Rechnungsprüfungsamtes in Abstimmung mit dem Rechnungsprüfungsausschuss
 6. die Prüfung der Sondervermögen gemäß § 97 Abs. 1 Nr. 3 GO NRW, wobei zu berücksichtigen ist, dass die Jahresabschlussprüfung nach § 106 GO NRW durch die Gemeindeprüfungsanstalt bzw. einen Wirtschaftsprüfer erfolgt
 7. die Mitwirkung bei der Aufklärung von Fehlbeständen am Vermögen der Stadt ohne Rücksicht auf Art und Entstehungsgrund
 8. die Stellungnahme zu allen beabsichtigten wesentlichen organisatorischen Änderungen in der Verwaltung, insbesondere auf dem Gebiet des Haushalts-, Kassen- und Rechnungswesens; vor allem, wenn damit Umstellungen im Bereich der automatisierten Datenverarbeitung (ADV) verbunden sind.
- (3) Der Rat kann dem Rechnungsprüfungsamt weitere Prüfaufträge erteilen.

- (4) Der Rechnungsprüfungsausschuss kann dem Rechnungsprüfungsamt im Rahmen seiner Zuständigkeit Prüfaufträge erteilen.
- (5) Die Bürgermeisterin/Der Bürgermeister kann gleichfalls innerhalb ihres/seines Amtsbereiches unter Mitteilung an den Rechnungsprüfungsausschuss dem Rechnungsprüfungsamt Aufträge zur Prüfung erteilen (§ 103 Abs. 3 GO NRW).

§ 5

Befugnisse des Rechnungsprüfungsamtes

- (1) Das Rechnungsprüfungsamt ist im Rahmen der ihm übertragenen Aufgaben befugt, von den städtischen Abteilungen und Instituten, Einrichtungen sowie von den seiner Prüfung unterliegenden Eigengesellschaften und Beteiligungsgesellschaften, Anstalten und Stiftungen und anderen Vereinigungen alle für die Prüfung notwendigen Auskünfte, den Zutritt zu allen Diensträumen und Anlagen, das Öffnen von Behältnissen, die Vorlage von Akten, Schriftstücken, sonstigen Unterlagen sowie den Zugriff auf Programme und Dateien zu verlangen, soweit nicht gesetzliche Bestimmungen entgegenstehen.
- (2) Die Leiterin/der Leiter und die Prüferinnen/Prüfer des Rechnungsprüfungsamtes sind befugt, Ortsbesichtigungen vorzunehmen und die zu prüfenden Veranstaltungen zu besuchen. Sie weisen sich durch einen Dienstausweis aus.
- (3) Die Leiterin/der Leiter des Rechnungsprüfungsamtes ist befugt, an den Sitzungen des Rates und der Ratsausschüsse teilzunehmen.

§ 6

Unterrichtung des Rechnungsprüfungsamtes

- (1) Das Rechnungsprüfungsamt ist von allen Unregelmäßigkeiten, die in den Abteilungen und Instituten oder städtischen Einrichtungen festgestellt oder vermutet werden, unter Darlegung des Sachverhaltes unverzüglich zu unterrichten. Das gleiche gilt für alle Verluste durch Diebstahl, Beraubung usw. sowie für Kassenfehlbeträge, die dem Kämmerer als Kassenaufsicht zu melden sind.
- (2) Das Rechnungsprüfungsamt ist von der Absicht, wesentliche organisatorische Änderungen oder Neueinrichtungen in der Verwaltung, insbesondere auf dem Gebiet des Haushalts-, Kassen- und Rechnungswesen, vorzunehmen, so rechtzeitig in Kenntnis zu setzen, dass es die Möglichkeit hat, sich vor der Entscheidung schriftlich zu äußern.
- (3) Dem Rechnungsprüfungsamt ist im Bereich der Haushaltswirtschaft der beabsichtigte Einsatz aller ADV-Programme so rechtzeitig mitzuteilen, dass eine ggf. erforderliche Prüfung und Freigabe vor deren Anwendung möglich ist.
- (4) Dem Rechnungsprüfungsamt sind alle Vorschriften und Verfügungen, durch die Bestimmungen des Haushalts-, Kassen- und Rechnungswesen erlassen, erläutert oder aufgehoben werden, unverzüglich durch die Bürgermeisterin/den Bürgermeister zu-

zuleiten. Das gilt auch für alle übrigen Vorschriften und Verfügungen, die das Rechnungsprüfungsamt als Prüfungsunterlagen benötigt (Dienstanweisungen, Dienstpläne, Lohnstarife, Preisverzeichnisse, Gebührenordnungen, Pflegesatzregelungen, ADV-Dokumentationen und dergleichen).

- (5) Gutscheine und andere geldwerte Drucksachen dürfen nur nach Anhören des Rechnungsprüfungsamtes eingeführt werden. Hierbei nimmt das Rechnungsprüfungsamt insbesondere zum vorzulegenden Sicherheitskonzept Stellung.
- (6) Dem Rechnungsprüfungsamt sind die Einladungen (mit Tagesordnung und Beratungsunterlagen) sowie die Sitzungsniederschriften des Rates und seiner Ausschüsse sowie evtl. eingerichteter parlamentarischer Arbeitskreise durch die Bürgermeisterin/den Bürgermeister zur Kenntnis zuzuleiten.
- (7) Dem Rechnungsprüfungsamt sind außerdem die Namen der Bediensteten bekannt zu geben, die berechtigt sind, für die Stadt Verpflichtungserklärungen abzugeben. Der Umfang der Vertretungsbefugnis ist hierbei zu vermerken.
- (8) Dem Rechnungsprüfungsamt sind die Namen, Amts- oder Dienstbezeichnungen und Unterschriftsproben der verfügungs-, anweisungs- und zeichnungsberechtigten Bediensteten mitzuteilen.
- (9) Dem Rechnungsprüfungsamt sind die Prüfungsberichte anderer Prüfungsorgane (Bundesrechnungshof, Landesrechnungshof, Gemeindeprüfungsanstalt, Finanzamt, Wirtschaftsprüfer und andere) zuzuleiten. Das gilt auch für Gutachten der kommunalen Spitzenverbände.
- (10) Die sachbearbeitenden Abteilungen und Institute haben Abschlüsse, Geschäftsberichte und Prüfungsberichte von Unternehmen, an denen die Stadt beteiligt ist, sowie von städtischen Einrichtungen, die nicht wirtschaftliche Unternehmen im Sinne des 11. Teiles der Gemeindeordnung sind, dem Rechnungsprüfungsamt zur Kenntnis zuzuleiten.
- (11) Zu prüfende Vorgänge und Unterlagen sind dem Rechnungsprüfungsamt so rechtzeitig vorzulegen, dass eine ordnungsgemäße Aufgabenerledigung erfolgen kann. Dies gilt insbesondere für die zeitgerechte Vorlage von Vergabevorgängen.

§ 7

Organisation und Prüfungsverfahren des Rechnungsprüfungsamtes

- (1) Die Leiterin/der Leiter des Rechnungsprüfungsamtes ist Vorgesetzte/Vorgesetzter der Prüferinnen/Prüfer und der übrigen Bediensteten des Rechnungsprüfungsamtes. Sie/er ist für die ordnungsgemäße, rechtzeitige und effiziente Erledigung der Prüfungsgeschäfte verantwortlich.
- (2) Die Prüferinnen/Prüfer haben die ihnen übertragenen Prüfungen unter eigener Verantwortung durchzuführen. Sie sind verpflichtet, alle besonderen Wahrnehmungen

- und Mängel, insbesondere bei Verdacht von Unterschlagungen und sonstigen Dienstwidrigkeiten der Leiterin/dem Leiter des Rechnungsprüfungsamtes sofort mitzuteilen.
- (3) Das Rechnungsprüfungsamt führt den mit den Prüfgeschäften verbundenen Schriftwechsel selbständig.
 - (4) Prüfungsberichte sind sowohl von der Leiterin/dem Leiter des Rechnungsprüfungsamtes als auch von den an der Prüfung beteiligten Prüferinnen/Prüfern zu unterschreiben.
 - (5) Bei wichtigen Prüfungen, über die ein abschließender Prüfungsbericht erstattet wird, sollen die Leiterinnen/Leiter der Abteilungen/Institute oder städtischen Einrichtungen über den Prüfauftrag unterrichtet werden, soweit es der Prüfungszweck zulässt. Vor Abschluss solcher Prüfungen soll eine Schlussbesprechung stattfinden.
 - (6) Abteilungen, Institute und städtische Einrichtungen haben zu Berichten oder Prüfungsbemerkungen des Rechnungsprüfungsamtes fristgerecht Stellung zu nehmen. Die Frist beträgt im Allgemeinen 6 Wochen. Stellungnahmen zu Prüfberichten sind dem Rechnungsprüfungsamt über den/die zuständige/n Beigeordnete/n zuzuleiten. Stellungnahmen zu Prüfbemerkungen sind dem Rechnungsprüfungsamt über die Abteilungsleitung/Institutsleitung zuzuleiten.
 - (7) Werden bei Durchführung der Prüfung Unterschlagungen oder wesentliche Unkorrektheiten und Unregelmäßigkeiten festgestellt, so hat die Leiterin/der Leiter des Rechnungsprüfungsamtes unverzüglich die Bürgermeisterin/den Bürgermeister zu unterrichten. Dem Rechnungsprüfungsausschuss ist in seiner nächsten Sitzung zu berichten. Die Regelungen des Korruptionsbekämpfungsgesetzes bleiben hiervon unberührt.
 - (8) Stößt die Prüfung auf Schwierigkeiten, so ist über die zuständige Beigeordnete/den zuständigen Beigeordneten, ggf. die Bürgermeisterin/den Bürgermeister, die für die Prüfungstätigkeit erforderliche Entscheidung herbeizuführen.
 - (9) Das Rechnungsprüfungsamt legt Berichte über die Prüfung des Jahresabschlusses, des Gesamtabschlusses und über andere wichtige Prüfungen sowie über Prüfungen, die es im besonderen Auftrage des Rates, des Rechnungsprüfungsausschusses oder der Bürgermeisterin/des Bürgermeisters durchgeführt hat, der Bürgermeisterin/dem Bürgermeister und dem Rechnungsprüfungsausschuss vor.
 - (10) Berichte über ein sonstiges Tätigwerden des Rechnungsprüfungsamtes, Gutachten, Stellungnahmen usw. sind der Bürgermeisterin/dem Bürgermeister und der zuständigen Beigeordneten/dem zuständigen Beigeordneten zuzuleiten.

§ 8 **Inkrafttreten**

Diese Rechnungsprüfungsordnung tritt am Tage nach der Beschlussfassung in Kraft. Für die noch durchzuführenden kameralen Prüfungen gilt die bisherige Rechnungsprüfungsordnung in ihrer Fassung vom 17.07.2002 weiter.